

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 18/0498
3211 - SG Verkehrsaufsicht			Datum: 30.10.2018
Bearb.:	Blümel, Ann-Kristin	Tel.: -202	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr	01.11.2018	Anhörung

Beantwortung der Anfrage von Herrn Holle zum Neubaugebiet Fadens Tannen/Im Brook (TOP 19.22) in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.09.2018 (StuV/001/XII)

Sachverhalt

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 06.09.2018 erkundigte sich Herr Holle, ob an der Ostseite der Straße Fadens Tannen von Im Brook bis Harksheider Markt ein Fußweg angelegt werden könne.

Alternativ erkundigte er sich nach den Möglichkeiten, den Bereich verkehrssicherer zu gestalten, bspw. durch eine bauliche Querungshilfe, eine Ampelanlage o. Ä.

Zu der Anlegung eines Gehwegs sowie einer Querungshilfe hat der Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften, der für die Tiefbauarbeiten dort zuständig ist, folgende Stellungnahme am 25.10.2018 abgegeben:

„Die Anlegung eines z. B. 2,50 m breiten und rd. 500 m langen gepflasterten Weges (z. B. für Fußgänger) auf der östlichen Seite des o. g. Straßenabschnittes wäre nicht ohne zusätzlichen Grunderwerb möglich. Trotz evtl. erfolgreich verlaufendem Grunderwerbsverhandlungen könnte ein durchgehender Gehweg (auf einer Länge von rd. 350m) dennoch nicht hergestellt werden, da ansonsten schützenswerter, gewachsener Baumbestand auf einem vorhandenen Knickwall vollständig entfernt werden müsste.

Weiterhin befindet sich in diesem Abschnitt der Straße Fadens Tannen kein Regenwasserkanal in der Fahrbahn, so dass die Fahrbahntwässerung (wenn dort ein Hochbord für einen baulich abgetrennten Gehweg angelegt würde) nicht mehr sichergestellt wäre. Das Regenwasser könnte dann nicht mehr in die Banketten abfließen. Dadurch entstünden Pfützen, temporäre Fahrbahnüberflutungen und im Winter gefährliche Glatteisbildungen. Der Einbau eines Regenwasserkanals würde hohe Kosten verursachen (mindestens 250.000,00 €).

Aus diesem Grund ist auch der Einbau einer baulichen Überquerungshilfe dort (im Bereich der Einfahrt zum Baugebiet „Im Brook“) nicht möglich. Eine Aufweitung der (heute nur rd. 7.00m breiten) vorhandenen Verkehrsfläche für den Einbau eines mindestens 2,50 m breiten Fahrbahnteilers ist dort aus Platzgründen nicht umsetzbar und ebenfalls in Ermangelung eines Regenwasserkanals problematisch.

Abschließend wird noch der Hinweis gegeben, dass die vorhandenen Grundstücksanlieger in der Straße Fadens Tannen und auch die Besitzer der Eckgrundstücke der Straße Im Brook die Anlegung neuer Wegeverbindungen und den Einbau einer Regenwasserkanalisation

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

(nach heutiger Gesetzeslage) anteilig zu finanzieren hätten (bis zu 90 % der beitragsfähigen Kosten / ergäbe sich nach BauGB). [...]

Hier im Fachbereich 604 liegen für dieses Gebiet keine Unfallmeldungen vor und es sind hier auch keine Gefahrenlagen bekannt oder erkennbar.“

Da seitens des Fachbereichs Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften eine Querungshilfe nicht realisierbar ist, wird seitens der Verkehrsaufsicht das Thema „Zebrastreifen“ und Fußgängerlichtsignalanlage“ noch einmal aufgegriffen.

Dem Vorschlag, dort einen „Zebrastreifen“ anzuordnen, kann leider aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden.:

Bei dem Zebrastreifen handelt es sich um den Fußgängerüberweg im Sinne des § 26 Straßenverkehrsordnung (StVO). Dieser wird durch die Markierung nach dem amtlichen Zeichen 293 gekennzeichnet.

Die Meinungen über die Einrichtungen von Fußgängerüberwegen fallen in Fachkreisen auseinander. Leider findet dieser häufig nicht die notwendige Beachtung. Gemäß § 26 StVO ist den querungswilligen Fußgängern und Rollstuhlfahrern an einem Fußgängerüberweg der Vorrang gegenüber dem Fahrzeugverkehr einzuräumen. Diese Vorschrift wird häufig nicht eingehalten.

Ein großes Problem ist, dass somit durch die Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen eine Scheinsicherheit suggeriert wird, die jedoch in der Wirklichkeit nicht gegeben ist. Insbesondere Kinder, aber auch ältere oder sehbehinderte Menschen können häufig nicht einschätzen, ob das Fahrzeug mit seiner Geschwindigkeit noch rechtzeitig halten kann. Ein Fehlverhalten des Fahrers sowie das schlechte Einschätzungsvermögen des Fußgängers können zu irreparablen Folgen für den schwächeren Verkehrsteilnehmer führen.

Die Verkehrsaufsicht Norderstedt sowie die örtliche Polizei als auch der Straßenbaulastträger haben sich bereits vor vielen Jahren entschieden, auf gerader Strecke, wie hier in der Straße Fadens Tannen, auf Zebrastreifen zu verzichten. Die Entscheidung hat im Ergebnis keine negativen Folgen auf die Unfalllage gehabt.

Hinzu kommt, dass in Tempo 30-Zonen Verkehrszeichen und -einrichtungen nur sehr restriktiv angeordnet werden sollen. Bei entsprechenden Zonen handelt es sich bereits um verkehrsberuhigte Straßen, die entsprechend ausgebaut sind. Hier wird vom Fahrzeugführer erwartet, dass er mit erhöhter Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme die Straße befährt.

Lichtsignalanlagen sind in Tempo 30-Zonen grundsätzlich ebenfalls unzulässig. Eine Ausnahme bilden Anlagen, die bereits vor dem 01. November 2000 aufgestellt worden sind oder der Schulwegsicherung dienen.

Bei der Einrichtung der Tempo 30-Zone wurde die bestehende Anlage östlich der Straße Im Brook ebenso einer Überprüfung unterzogen. Es wurde festgestellt, dass diese aus Gründen der Schulwegsicherheit dort installiert worden war. Eine Vielzahl von Schülern nutzt den anliegenden Verbindungsweg zu der OGGs Falkenberg sowie der Gemeinschaftsschule Harksheide täglich. Daher bleibt diese Anlage bestehen.

Jede Entscheidung steht im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde. Vorher sind die Stellungnahmen der Polizei und des Trägers der Straßenbaulast einzuholen. Beide halten einen Fußgängerüberweg sowie eine Lichtsignalanlage nicht für erforderlich.

An der bestehenden Situation wird daher verkehrsrechtlich keine Änderung erfolgen.

